

Laufzettel Kreisvorstand für die Mitgliederversammlungen

Die Durchführung von Mitgliederversammlungen (MGVen) auf Ortsebene ist Pflicht. Diese sieht die Satzung des SoVD in Niedersachsen alle 2 Jahre vor.

„Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, sind dem Kreisvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein/e Vertreter/-in des Kreisvorstandes teilzunehmen.“ (§ 10 der Satzung für die Ortsverbände, Seite 62)

Als Vertretung des Kreisvorstandes übernehmen Sie die Leitung für die Wahl des neuen Vorstandes. D.h., Ihnen obliegt die Wahlleitung. Da sich in diesem Zusammenhang häufig Fragen ergeben, haben wir unten ein paar hoffentlich einfache Antworten zusammengestellt.

Als Wahlleitung sollten sie gut vorbereitet in die MGV gehen und auf die gesetzeskonforme Durchführung der Wahlen achten. Seien sie fair, sachlich, unvoreingenommen und unparteilich.

Tipp 1: Es müssen nur noch 3 Funktionen verpflichtend gewählt werden, Vorsitzende*r, Schatzmeister*in, Schriftführer*in. Alle anderen Funktionen sind optional. (§ 10 der Satzung für die Ortsverbände, Seite 65)

Tipp 2: Achten Sie darauf, dass sich alle Kandidat*innen für Vorstandsposten vorstellen, auch wenn es sich um das amtierende Vorstandsteam handelt, das sich komplett zur Wiederwahl stellt. Nur dann haben auch alle neuen Mitglieder die Möglichkeit, zu erfahren, was die Kandidat*innen bewegt, was sie in ihrem Amt erreichen möchten und inwiefern sie sonst ehrenamtlich aktiv sind. So laufen Sie auch weniger Gefahr, vereinnahmt zu werden.

Tipp 3: Sollten Sie einmal unsicher in Bezug auf eine Entscheidung sein, bitten Sie ruhig die MGV um ihr Votum und lassen Sie diese somit entscheiden.

Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung

Grundlage für den Ablauf der MGV und der Wahl zum neuen Vorstand, sind die im geschützten Ehrenamtsbereich unter www.mein-sovd-ehrenamt.de eingestellte Tagesordnung sowie die Geschäfts- und Wahlordnung. **Wichtig vor der Neuwahl ist immer die Entlastung des Vorstandes.**

Wer darf an einer MGV teilnehmen? Neben Mitgliedern auch Gäste?

Die Teilnahme der Mitglieder an der MGV ist freiwillig. Es besteht keine Pflicht. Umgekehrt hat jedoch jedes Mitglied des OV ein Recht darauf, an der MGV teilzunehmen. Deshalb muss auch jedes Mitglied eine Einladung zur MGV schriftlich oder auf elektronischem Wege erhalten haben.

Die MGV ist keine öffentliche Veranstaltung und nur für Mitglieder zugänglich. Hier greift § 32 des BGB.

Gäste sind jedoch herzlich willkommen. Sie haben allerdings kein Stimmrecht und sollten sich auch nicht an der Diskussion beteiligen. Manchmal handelt es sich bei den Gästen um die Betreuung/Begleitung eines Mitglieds. Eher ist aber davon auszugehen, dass prominente Gäste eingeladen werden oder Vertretungen von Netzwerkpartner*innen (Bürgermeister*in, Pastor*in, Seniorenbeirat, Lebenshilfe, Wohlfahrtsverband etc.) Derlei Vertretungen halten häufig ein Grußwort.

Sollte die MGV durch einzelne Personen oder gar Personengruppen gestört werden, berücksichtigen Sie bitte, dass wir als Veranstalter*in die Betreffenden zum Gehen auffordern dürfen. Wird dem nicht Folge geleistet, ist die Polizei hinzuzuziehen.

Wer ist wahl- bzw. stimmberechtigt?

Folgende Personen(-gruppen) sind stimmberechtigt:

1. *„Stimmberechtigt sind **alle Mitglieder** im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.“ (§ 4 der Satzung für die Ortsverbände, Seite 58)*
2. *„**Der/Die Vorsitzende (der SoVD-Jugend)** nimmt mit Stimmrecht an den Ortsverbandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.“ (§ 13 der Satzung für die Ortsverbände, Seite 68)*
3. *„**Juristischen Personen oder Personenvereinigungen** steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierter – steht ihnen nicht zu.“ (§ 4 der Satzung für die Ortsverbände, Seite 58)*

Wie bereits oben erwähnt, haben Gäste somit kein Stimmrecht.

Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht ist das Recht eines Mitglieds, sich an der Wahl durch Stimmabgabe beteiligen zu können, also zu wählen. Wer das aktive Wahlrecht besitzt, ist wahlberechtigt.

Das passive Wahlrecht ist das Recht eines Mitglieds, sich als Kandidat*in aufstellen zu lassen und gewählt zu werden. Wer das passive Wahlrecht besitzt, wird als wählbar bezeichnet.

Offene oder geheime Wahl?

Die Satzung des SoVD sieht nicht zwingend eine geheime Abstimmung vor. Deshalb ist die Abstimmung per Handzeichen gebräuchlich.

Bei einer geheimen Wahl wird schriftlich anstatt mit Handzeichen abgestimmt. (Hierfür finden sich vorbereitete Muster-Wahlzettel im geschützten Ehrenamtsbereich)

Fordert ein Mitglied, „*dass geheim abgestimmt wird*“, können Sie diese Forderung als Wahlleiter*in ignorieren. Sollte das Mitglied sein Anliegen jedoch als Antrag formulieren („*ich beantrage, dass die MGV darüber beschließt, dass die Beschlussfassung zu TOP XX geheim abgehalten wird*“), können Sie über den Antrag abstimmen lassen. Bei der Abstimmung ist dann die einfache Mehrheit ausschlaggebend.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

*„Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten Teilnehmer*innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“* (Satzung für die OVe, § 10, Seite 61)

Einfache Mehrheit

Mitglieder für den neuen Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gewählt. D.h., dass mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen eine Ja-/Nein-Stimme sein müssen.

„Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“ (§ 10 der Satzung für die Ortsverbände, Seite 65)
Hier gilt zudem § 32 des BGB. Das Gleiche gilt für ungültige Stimmen.

4/5 Mehrheit (nur sehr selten erforderlich)

Eine 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden braucht es, um einen Ortsverband zu begründen, zu fusionieren oder aufzulösen. Zudem ist in dem Fall die Zustimmung von Kreis- und Landesverband erforderlich. (§14 der Satzung für die Ortsverbände, Seite 68)

Amtszeit

Es gibt keine gesetzlich festgelegte Länge für die Amtszeit des Vereinsvorstands. Und auch in der Satzung des SoVD Niedersachsen ist bisher keine Begrenzung der Amtszeit festgehalten. Aktuell amtierende Vorstandsmitglieder können sich also zur Wiederwahl stellen.

3 statt 5 Funktionen plus Beisitzer*innen und 2 Revisor*innen

Das ist neu: Verpflichtend zu wählen sind jetzt nur noch 3 Funktionen, die dem gesetzlichen Mindestmaß an Funktionsträger*innen im Verband entsprechen und mit denen die Rechtsfähigkeit weiterhin gewahrt ist:

1. Vorsitzende*r
2. Schatzmeister*in
3. Schriftführerin

Des Weiteren sollten

4. Frauensprecherin
5. Beisitzer*innen

und

6. 2 Revisor*innen
- gewählt werden.

Es können **Stellvertretungen** gewählt werden. Auch können Ausschussvorsitzende gewählt werden.

Wenn es genügend Interessent*innen für alle oben genannten Funktionen gibt, sollten diese auch gewählt werden. Es besteht kein Zwang, auf nur noch 3 zu reduzieren. Je besser besetzt die Funktionen sind, desto lebendiger dürften die Angebote des Ortsverbands für die Mitglieder sein.

Wenn sich kein neuer Vorstand findet

Findet sich kein neuer Vorstand, kann die Frist für die Wahl um 3 Monate verlängert werden. (§ 10 der Satzung für die Ortsverbände, Seite 62) Sollten die ersten 3 Funktionen auch dann nicht besetzt werden können, gibt es immer noch die Möglichkeit von Einsetzungen auf formlosen Antrag des Orts-/Kreisverbandes an den Landesverband. Hierzu heißt es in der Satzung: „Der Landesvorstand ist berechtigt, in Ausübung billigen Ermessens bei Bedarf Personen in Ortsvorstände ohne Wahlen zu berufen.“ (§10 der Satzung für die Ortsverbände, Seite 61) Letzte Möglichkeit ist die Fusion des Ortsverbandes. (§ 10 der Satzung für die Ortsverbände, Seite 64-65)

Sollte die Frage kommen, ob eine Funktion kommissarisch für einen gewissen Zeitraum gewählt werden kann, ist diese zu verneinen. Weder die SoVD-Satzung noch das Vereinsrecht sehen derlei vor.

Annahme der Wahl

Es ist wichtig, dass die gewählten Vorstandsmitglieder und die Revisor*innen die Wahl annehmen. Fragen Sie ruhig jedes gewählte Vorstandsmitglied: „Nehmen Sie/nimmst Du die Wahl an?“. Dann kann es mit „Ja“ / „Nein“ antworten.

Auch nicht anwesende Mitglieder können die Wahl annehmen bzw. sich überhaupt wählen lassen. Hier ist wichtig, dass die Person, die zeitlich verhindert ist, vorab eine schriftliche Erklärung z. B. mit

folgendem Wortlaut abgegeben hat: „Hiermit kandidiere ich, **Vorname Nachname**, für das Amt der*s **Funktion**. Für den Fall meiner Wahl nehme ich die Wahl gerne an!“

Doppelbesetzung (Schriftführer*in = Frauensprecherin?)

In den letzten beiden Wahlperioden wurden häufig Mitglieder aus dem Kreisvorstand in vakante Funktionen eingesetzt. Es kam auch mal vor, dass eine Person mehrere Funktionen auf Ortsebene bekleidet hat, so war z. B. die Schriftführerin auch Frauensprecherin. Mit der Reduktion auf 3 Funktionen achten Sie bitte darauf, dass 1. Vorsitzende*r, Schatzmeister*in und Schriftführer*in nicht von ein und derselben Person erfüllt werden. Kein Problem wäre wiederum, wenn die Schriftführer*in gleichzeitig Frauensprecher*in ist.

Ist Wahlkampf erlaubt und wenn ja, in welcher Form?

Wir leben in einer Demokratie. D.h., es darf inhaltlich für die gute Sache gestritten werden. Zweck einer Vorstandswahl ist es, die besten Kandidat*innen für das jeweilige Amt zu finden. Kandidat*innen ist es grundsätzlich erlaubt, ihre Pläne und Ziele öffentlich kund zu tun und sich eigene Mehrheiten zu organisieren, allerdings dürfen Mitglieder in ihrer Wahlentscheidung nicht beeinflusst werden.

Kurzum: Der SoVD ist keine Partei, es fehlen auch finanzielle Mittel für Wahlkämpfe. Und ein Wahlkampf muss fair sein, es sollten also alle die gleichen Voraussetzungen haben, und es dürfen keine privaten Gelder für eigene Wahlwerbung verwendet werden. Deshalb ist es empfehlenswert, dass sich alle Kandidat*innen auf der MGV vorstellen.